

Haushaltssatzung 2025

Haushaltssatzung 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Waltrop am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Jahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	97.841.298 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	104.267.102 €
Abzüglich globaler Minderaufwand von 2% der ordentlichen Aufwendungen	2.021.150 €
Somit auf	102.245.952 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	89.946.515 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	96.482.216 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	43.410.531 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	36.874.830 €

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gem. § 75 Abs. 2 S. 4 GO NRW wird im Teilergebnisplan des Produktes 160101 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“ abgebildet.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

im rentierlichen Bereich auf	64.500 €
im unrentierlichen Bereich auf	15.422.330 €
somit insgesamt auf	15.486.830 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

28.366.990 €

festgesetzt.

§ 4

Die **allgemeine Rücklage** wurde im Laufe des Haushaltsjahres 2011 aufgebraucht, so dass die bilanzielle Überschuldung eingetreten ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

140.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 460 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 700 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 495 v. H.

§ 7

Die im **Haushaltssicherungskonzept (HSK)** enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Um der Verwaltung während des Haushaltsjahres flexible Handlungsmöglichkeiten im Rahmen von Stellenwiederbesetzungen zu eröffnen, kann sie vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzen. Im Folgejahr sind derartige Änderungen im Stellenplan zu berücksichtigen.

Waltrop, den 12. Dezember 2024

aufgestellt:



Wilke
Kämmerer

festgestellt:



Mittelbach
Bürgermeister